

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2015.225

Bern, 3. Juli 2018,

**Antwort-Tabelle Konsultation der FDP.Die Liberalen Kanton Bern
zur Verordnung über die individuelle Sozialhilfe (SHV)**

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **Donnerstag, 12. Juli 2018**

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Die FDP des Kantons Bern unterstützt sowohl die Umsetzung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wie auch das mehrmals vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor explizit erwähnte Ziel, die Effektivität und Effizienz in der individuellen Sozialhilfe im Kanton Bern zu erhöhen und die gesteckten Ziele konsequent zu verfolgen und umzusetzen. Dies auch aus der Tatsache, dass kaum ein Revisionswille von Seiten der SKOS zu erkennen ist, ihre Richtlinien entsprechend anzupassen.	
Artikel 1	Keine Bemerkungen	
Artikel 2	Keine Bemerkungen	

Artikel 3 Abs. 1

Die Definition der Mindestgrösse eines Sozialdienstes über Stellenprozente ist aufgrund der neuen Abgeltung mit Fallpauschalen nicht mehr korrekt und zwar aus folgenden Gründen:

Das Aufgabengebiet der Sozialhilfegesetzgebung und auch des Kindes- und Erwachsenenschutzes erfordert fachliche Kompetenzen in verschiedensten Fachbereichen. Um dem Auftrag der SH-Gesetzgebung sinnvoll, effizient und fachlich einwandfrei gerecht zu werden, müssen die vielfältigen Aufgaben innerhalb eines Sozialdienstes auf verschiedenste Personen mit unterschiedlichen fachlichen Kompetenzen aufgeteilt werden können. Kompetenzen aus den folgenden Disziplinen sind dabei zentral: Sozialarbeit, Psychologie, Sozialversicherungsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Schul-Betreibungs- und Konkursrecht, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Verwaltungsrecht, Betriebswirtschaft. Bei einer Mindestgrösse von 150 Stellenprozenten Fachpersonal können die geforderten Fachkompetenzen nicht abgedeckt werden. Das Bedürfnis diverser Sozialdienste, z.B. einzelne Aufgaben, welche sich aufgrund der SH-Gesetzgebung (oder auch aus dem Kindes- und Erwachsenenschutz) ergeben zu zentralisieren, ist aus nachvollziehbaren Gründen die Folge. Ein genügend grosses Mengengerüst ist notwendig, um innerhalb eines Sozialdienstes eine sinnvolle Spezialisierung in einzelnen Aufgabengebieten zu realisieren.

Die Mindestgrösse eines Sozialdienstes sollte besser über eine Mindestgrösse der Gemeinde bzw. seiner Einwohnerzahl definiert werden.

Artikel 4 Keine Bemerkung

Artikel 5 Keine Bemerkung

Artikel 6 Keine Bemerkung

Artikel 7 Keine Bemerkung

Artikel 8 Keine Bemerkung

Artikel 9 Keine Bemerkung

Artikel 10	Keine Bemerkung	
Artikel 11	In Abs. 2 wird richtigerweise aufgeführt, dass die Sozialdienste Auskunft geben müssen, ob Strafanzeige eingereicht wurde oder nicht. Wir sind der Ansicht, dass, wenn keine Strafanzeige eingereicht wurde, die Gründe ebenfalls aufgeführt werden müssen. Zudem wäre es sinnvoll, wenn die Anzahl der eingereichten Strafanzeigen, die ohne vorgängigen Sozialinspektionsauftrag eingereicht wurden, systematisch erfasst werden. Wir gehen davon aus, dass die Praxis im Kanton recht unterschiedlich ist und ein entsprechendes Reporting den <u>Benchmark unter den Sozialdiensten</u> fördern würde.	Der Bericht enthält Angaben über die Anzahl der Sozialinspektionen, die Ergebnisse, die Sanktionen, ob eine Strafanzeige erfolgte <u>oder wenn nicht weshalb</u> ; die Dauer und Kosten der Abklärungen sowie gegebenenfalls die Namen der vom Sozialdienst beauftragten Dritten. Zudem meldet der Sozialdienst die Anzahl Strafanzeigen, die ohne vorgängigen Sozialinspektionsauftrag eingereicht wurden.
Artikel 12	Keine Bemerkung	
Artikel 13	Keine Bemerkung	
Artikel 14	Keine Bemerkung	
Artikel 15	Keine Bemerkung	
Artikel 16	Keine Bemerkung	
Artikel 17 Abs.1 lit. d und Art. 17 Abs. 2	Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung sollen von den Kürzungen (Art. 31b und 31c SHG) ausgenommen sein. Es besteht die Gefahr, dass eine solche Regelung in der Praxis viel zu „grosszügig“ ausgelegt wird, eine solche Regelung kaum justiziabel sein wird und dass die Klientschaft einen Anreiz hat, sich gesundheitlich schlechter darzustellen, als sie in Wirklichkeit ist. Aus diesem Grund sollen gesundheitliche Einschränkungen nur in dem Mass mitberücksichtigt werden, soweit sie in einem offiziellen IV-Verfahren festgelegt wurden oder mittels einer anderen vertrauensärztlichen Abklärung klar bestätigt wurden. Es müssen somit nachvollziehbare ärztliche Atteste vorliegen.	
Artikel 18	Keine Bemerkung	
Artikel 19	Keine Bemerkung	

Artikel 20	Keine Bemerkungen	
Artikel 21	Keine Bemerkung	
Artikel 22 Abs.2	<p>Die Sozialdienste können gemäss dem Verordnungsentwurf bei der Geltendmachung von Mietzinsreduktionen AnwältInnen beiziehen.</p> <p>Der Beizug einer Anwältin oder eines Anwaltes ist nicht nötig, weil die rechtlichen Grundlagen für eine Anpassung des Mietzinses einfach und das rechtliche Verfahren kostenlos ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Aufgabe nicht von Sozialarbeitenden durchgeführt werden kann. Für eine derart einfache und unwichtige Aufgabe eine Anwältin zu beauftragen generiert unnötige Kosten und ist übertrieben. Falls in Einzelfällen ein Beizug wider Erwarten trotzdem nötig sein sollte, kann ein Gesuch um unentgeltliche Prozesspflege unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes verlangt werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Kriterien der unentgeltlichen Prozessführung ausgerechnet im Bereich der Sozialhilfe nicht gelten sollen.</p>	Art. 22 Abs. 2 SHG ist ersatzlos zu streichen.
Artikel 23	Keine Bemerkungen	
Artikel 24	Abs. c. Wenn eine nicht KVG-pflichtige Leistung unerlässlich ist, liegt es in der Logik, dass sie auch sinnvoll ist. Sinnvolle und zweckmässige Behandlungen sind jedoch nicht zwingend unerlässlich. Nach unserer Auffassung sollte sich die Sozialhilfe auf die Finanzierung von unerlässlichen, nicht KVG-pflichtigen Leistungen, beschränken.	c unerlässliche, sinnvolle und zweckmässige Aufwendungen, die durch die Sozialversicherungen nicht gedeckt sind, in Ausnahmefällen
Artikel 25	Keine Bemerkungen	
Artikel 26	Keine Bemerkungen	
Artikel 27	Diese Regelung steht in Widerspruch zu den aktuellen Stipendienregelungen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Erstausbildungen und Ähnliches mit CHF 200.00 oder CHF 300.00 belohnt werden. Im Fokus sollte immer die Angleichung an die Stipendiengesetzgebung sein, daher IZU CHF	Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 1 und 2 sollen so abgeglichen werden, dass sie mit der Stipendiengesetzgebung in Einklang stehen und keine Besserstellung von Berufslehren gegenüber

	100.00.	schulischen Ausbildungen ergeben.
Artikel 28	Keine Bemerkung	
Artikel 29	Keine Bemerkung	
Artikel 30	Keine Bemerkung	
Artikel 31	Keine Bemerkung	
Artikel 32	Keine Bemerkung	
Artikel 33	Keine Bemerkung	
Artikel 34	<p>Es ist vorgesehen, dass die GEF die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SIL) in einer Direktionsverordnung regelt. Indem nebst dem SHG, der SHV, den SKOS-Richtlinien, dem Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) zusätzlich eine Direktionsverordnung geschaffen wird, um die Sozialhilfeleistungen, hier die situationsbedingten Leistungen festzulegen, wird das gesamte Regelwerk unnötig unübersichtlich. Insbesondere das Verhältnis zwischen dem Handbuch der BKSE und der Direktionsverordnung erscheint uns unklar. Wir schlagen vor, dass das Handbuch der BKSE zwar in Zusammenarbeit mit der BKSE erarbeitet wird, die Bewilligung dieser Regelungen jedoch einzig bei der GEF liegen soll. So würde die SIL Direktionsverordnung obsolet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sehr wohl das Handbuch, nicht jedoch die Direktionsverordnung in der Praxis die nötige Beachtung erhält.</p>	
Artikel 35	Wir empfehlen den Kürzungsumfang nicht zusätzlich in einer Direktionsverordnung festzuschreiben. Begründung und Alternativvorschlag siehe Art. 34.	
Artikel 36	Keine Bemerkung	
Artikel 37	Keine Bemerkung	
Artikel 38	Keine Bemerkung	

Artikel 39	Keine Bemerkung	
Artikel 40	Keine Bemerkung	
Artikel 41	Keine Bemerkung	
Artikel 42	Keine Bemerkung	
Artikel 43	Werden Schulden ausnahmsweise übernommen, ist immer eine entsprechende Rückerstattungsvereinbarung abzuschliessen.	neuer Absatz 3: Werden Schulden ausnahmsweise übernommen, ist immer eine entsprechende Rückerstattungsvereinbarung abzuschliessen.
Artikel 44 lit.d	Auf die Eintragung eines Grundpfandrechtes soll verzichtet werden können, wenn „andere Gründe dagegen sprechen“. Diese Bestimmung öffnet Ausnahmen Tür und Tor. Es ist offensichtlich nicht jeder Grund geeignet, auf eine grundpfandrechtliche Sicherstellung zu verzichten. Die wesentlichen Gründe sind in lit. a bis c erwähnt, deshalb braucht es lit. d nicht.	Art. 44 lit. d ist ersatzlos zu streichen.
Artikel 45	Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn bei der Ablösung von der Sozialhilfe einen Vermögensfreibetrag zu gewähren. Dies schafft unhaltbare Bevorteilung der Sozialhilfeklientenschaft gegenüber Personen, die nicht auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Diese Regelung ist politisch kaum zu vertreten, da darauf zu achten ist, dass niemand mit Sozialhilfe besser gestellt ist, als eine arbeitende Person.	Zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann, wird folgender Vermögensfreibetrag zugestanden
Artikel 46	Verhältnis von Direktionsverordnung zu SHV und BKSE-Handbuch klären, siehe Bemerkungen zu Art. 34 und 35.	
Artikel 47 Abs.1	Nothilfeleistungen sollen neu auch eine angemessene Unterbringung umfassen. Das ist in all den Fällen vernunftwidrig, bei denen eine Rückkehr in den Heimatstaat zumutbar ist. Weshalb soll diesen Personen noch eine Unterbringung finanziert werden? Bisher war die Nichtfinanzierung der Unterbringung eines der Hauptargumente für eine Rückkehr. Zudem ist zu erwähnen, dass die Ansätze der Nothilfe in einigen Konstellationen ungefähr gleich hoch wie die gekürz-	Die individuelle Hilfe in Notlagen umfasst eine Pauschale für den Lebensunterhalt, die medizinische Notversorgung, eine angemessene Unterbringung sowie die Rückreisekosten.

ten Ansätze der ordentlichen Sozialhilfe sein werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb illegal anwesende Personen, denen eine Rückkehr ins Heimatland zumutbar und möglich ist, mit Sozialhilfe beziehenden Personen praktisch gleichgestellt werden sollen.

Artikel 48	Keine Bemerkung
Artikel 49	Keine Bemerkung
Artikel 50	Keine Bemerkung
Artikel 51	Keine Bemerkung
Artikel 52	Keine Bemerkung
Artikel 53	Keine Bemerkung
Artikel 54	Keine Bemerkung
Artikel 55	Keine Bemerkung
Artikel 56	Keine Bemerkung
Artikel 57	Keine Bemerkung
Artikel 58	Keine Bemerkung
Artikel 59	Keine Bemerkung
Artikel 60	Keine Bemerkung
Artikel 61	Keine Bemerkung
Artikel 62	Keine Bemerkung
Artikel 63	Keine Bemerkung
Artikel 64	Keine Bemerkung
Artikel 65	Keine Bemerkung
Artikel 66	Keine Bemerkung
Artikel 67	Keine Bemerkung

Artikel 68	Keine Bemerkung
Artikel 69	Keine Bemerkung
Artikel 70	Keine Bemerkung
Artikel 71	Keine Bemerkung
Artikel 72	Keine Bemerkung
Artikel 73	Keine Bemerkung
Artikel 74	Keine Bemerkung
Artikel 75	Keine Bemerkung
Artikel 76	Keine Bemerkung
Artikel 77	Keine Bemerkung
Artikel 78	Keine Bemerkung
Artikel 79	Keine Bemerkung
Artikel 80	Keine Bemerkung
Artikel 81	Keine Bemerkung
Artikel 82	Keine Bemerkung
Artikel 83	Keine Bemerkung
Artikel 84	Keine Bemerkung
Artikel 85	Keine Bemerkung
Artikel 86	Keine Bemerkung
Artikel 87	Keine Bemerkung
Änderung IKV	Keine Bemerkung
Änderung FKV	Keine Bemerkung
Änderung IBV	Keine Bemerkung
Änderung KOHV	Keine Bemerkung

SLV	Keine Bemerkung
Direktionsverordnung	Art.8 Es ist zu präzisieren, dass es sich um das <i>steuerbare</i> Einkommen handelt. Die Grenzwerte beim steuerbaren Vermögen sind deutlich zu reduzieren, die Bestimmung ist sonst zu grosszügig.
